

Aus der Begründung:

Die Gerichte haben den Sachverhalt richtig und ausreichend festgestellt. Sie haben ihn aber rechtlich unzutreffend gewürdigt. Vor allem haben sie das Ausscheiden des Verklagten aus dem Betrieb unzutreffend nicht als gesellschaftlich gerechtfertigt angesehen.

Es steht fest, daß der Verklagte das Arbeitsrechtsverhältnis nach Scheidung seiner damaligen Ehe fortgesetzt hat. Deshalb ist es unrichtig, die Scheidung als den eigentlichen Grund für die Auflösung des Arbeitsrechtsverhältnisses anzusehen. Diese Entscheidung wurde für den Verklagten erst spruchreif, nachdem er eine erneute Ehe geschlossen hatte und sich in Übereinstimmung mit seiner jetzigen Ehefrau entschloß, in diesem Zusammenhang den gemeinsamen Wohnsitz in M. zu begründen. Es ist ausschließlich den Ehepartnern überlassen, darüber zu befinden, daß und wo sie nach Eheschließung ihren gemeinsamen Wohnsitz begründen. Indem sie von diesem Recht Gebrauch machen, handeln sie in Übereinstimmung mit dem in der Verfassung garantierten Recht auf Achtung, Schutz und Förderung von Ehe und Familie (Art. 38 Abs. 1). Demzufolge ist die Auflösung eines Arbeitsrechtsverhältnisses wegen einer nach Eheschließung getroffenen Wahl eines gemeinsamen Wohnsitzes an einem anderen als dem bisherigen Wohnort gesellschaftlich gerechtfertigt. Das Gesetz macht keinen Unterschied, ob es sich dabei um die erstmalige oder eine weitere Eheschließung handelt. Diese Auffassung ist im Zusammenhang mit Entscheidungen über anteilige Jahresendprämie in der Rechtsprechung wiederholt bekräftigt worden.*

Die Erwägungen des Bezirksgerichts, man müsse an die gesellschaftliche Rechtfertigung der Auflösung eines Arbeitsrechtsverhältnisses unterschiedliche Maßstäbe anlegen, je nachdem, ob es sich um die Gewährung anteiliger Jahresendprämie oder um die Rückforderung eines durch den Betrieb dem Werk tätigen gewährten Zuschusses zum Bau eines Eigenheims handelt, sind, bezogen auf den konkreten Sachverhalt, rechtlich nicht haltbar.

Soweit das Bezirksgericht meint, der hier gegebene Umstand für die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses werde von der Regelung in § 11 Abs. 3 der (1.) DB zur Eigenheim VO nicht erfaßt, ist das unzutreffend. Die ausdrückliche Erwähnung einiger Umstände für das gesellschaftlich gerechtfertigte vorzeitige Ausscheiden aus dem Betrieb trägt nach dem Wortlaut der Bestimmung eindeutig beispielhaften Charakter. Andere Umstände sind demnach nicht ausgeschlossen, insbesondere auch nicht der hier gegebene Grund der Wohnsitzgründung nach Eheschließung. Indem das Bezirksgericht entgegen dem festgestellten Sachverhalt die Scheidung der ersten Ehe des Verklagten als ursächlich für die Auflösung des Arbeitsrechtsverhältnisses ansieht, geht es an den Tatsachen vorbei und gelangt hierdurch zu einer fehlerhaften rechtlichen Würdigung des Sachverhalts.

Bei richtiger rechtlicher Würdigung hätte das Bezirksgericht auf die Berufung das Urteil des Kreisgerichts aufheben und die Klage abweisen müssen. Seine Entscheidung, die Berufung abzuweisen, steht nicht im Einklang mit dem Recht (§ 12 Abs. 4 EigenheimVO; § 11 Abs. 3 der [1.] DB zur EigenheimVO). Sie war daher aufzuheben. Da es weiterer Sachaufklärung nicht bedurfte, hatte der Senat selbst anderweit über die Berufung des Verklagten gegen die kreisgerichtliche Entscheidung zu befinden (§ 162 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Nach Aufhebung des kreisgerichtlichen Urteils war die Klage abzuweisen.

* Vgl. hierzu z. B. OG, Urteil vom 24. Juli 1970 - Za 6/70 - (NJ 1970, Heft 19, S. 593).

Familienrecht

§ 39 FGB; Ziff. 2.2. und 2.3. der OG-Richtlinie vom 27. Oktober 1983.

Ist im Verfahren zur Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums der Ehegatten auch über ein Gartengrundstück zu entscheiden, können die Lebensverhältnisse der Ehegatten dann nicht allein ausschlaggebend sein, wenn für die Nutzung des

Grundstückes durch den erziehungsberechtigten Elternteil die Interessen unterhaltsberechtigter Kinder sprechen. Dieser Grundsatz gilt uneingeschränkt auch dann, wenn die Kinder und der nichterziehungsberechtigte Elternteil gesundheitlich beeinträchtigt sind.

OG, Urteil vom 27. August 1985 - 3 OFK 14/85.

Das Kreisgericht hat die Ehe der Prozeßparteien geschieden, der Klägerin das Erziehungsrecht für den Sohn übertragen und ihr die Ehwohnung zugesprochen. Über die Verteilung ihres gemeinschaftlichen Eigentums haben die Prozeßparteien eine gerichtliche Einigung abgeschlossen. Dabei blieb das 1 010 m² große Gartengrundstück umstritten, das jede Prozeßpartei für sich begehrte. Dieses Grundstück haben die Prozeßparteien 1967 von den Eltern der Klägerin erworben und bisher gleichermaßen bewirtschaftet.

Das Kreisgericht hat dem Verklagten das Alleineigentum am Gartengrundstück übertragen und ihn zu einer Erstattungszahlung gegenüber der Klägerin verurteilt.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Berufung eingelegt. Zur Begründung ihres Antrags, ihr das Gartengrundstück zu übertragen, hat sie insbesondere auf die starke gesundheitliche Beeinträchtigung ihres Sohnes hingewiesen. Auf den Garten sei sie angewiesen, weil sie damit für den Sohn die erforderliche Bewegungstherapie und eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung unter ständiger Aufsicht sichern könne.

Der Verklagte hat ebenfalls auf seinen beeinträchtigten Gesundheitszustand hingewiesen. Zur Erhaltung seiner Arbeitsfähigkeit sei ausreichender Aufenthalt im Freien erforderlich.

Das Bezirksgericht hat die Berufung der Klägerin abgewiesen. Es hat im wesentlichen ausgeführt: Das Wohl des Kindes sei bereits durch die Übertragung der komfortablen 2[^] Zimmer-Wohnung auf die Klägerin in ausreichendem Maße berücksichtigt worden. Darüber hinaus hätte sie wegen des Kindes die doppelten Werte an Haushaltsgegenständen erhalten. Der Gesundheitszustand des Sohnes erfordere nicht unbedingt seinen Aufenthalt im Garten. Demgegenüber leide der Verklagte an einer chronischen obstruktiven Bronchitis. Gegenwärtig erfolge eine Begutachtung zwecks Anerkennung seines Leidens als Berufskrankheit.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Das Urteil des Bezirksgerichts verletzt § 39 FGB, §§ 2 Abs. 2, 45 Abs. 3 ZPO sowie Ziff. 2.2. und 2.3. der Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts zur Rechtsprechung bei der Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft der Ehegatten nach Beendigung der Ehe vom 27. Oktober 1983 (GBl. I Nr. 32 S. 309).

Ausgehend von § 39 FGB wird in Ziff. 2.2. der Richtlinie darauf orientiert, bei der Verteilung von Sachen vom Nutzungsbedürfnis des einzelnen Ehegatten sowie der unterhaltsberechtigten Kinder auszugehen und die bisherigen und künftigen Lebensverhältnisse der Beteiligten zu beachten. Dazu sind die spezifischen Umstände des Einzelfalls zu klären und in ihrer Bedeutung sorgfältig abzuwägen.

Bei der Entscheidung über ein Gartengrundstück können die Lebensverhältnisse der Ehegatten dann nicht allein ausschlaggebend sein, wenn für die Nutzung durch den erziehungsberechtigten Elternteil die Interessen unterhaltsberechtigter Kinder sprechen (vgl. OG, Urteil vom 21. November 1978 - 3 OFK 53/78 - NJ 1979, Heft 5, S. 231). Dieser Grundsatz gilt uneingeschränkt auch dann, wenn die Kinder und der nichterziehungsberechtigte Elternteil gesundheitlich beeinträchtigt sind. Unter dieser Voraussetzung sind die Interessen der Kinder in Verbindung mit allen weiteren wesentlichen Umständen gebührend zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Verfahren kann der Auffassung des Bezirksgerichts, die Interessen des Kindes der Prozeßparteien seien mit der Übertragung der Ehwohnung auf die Klägerin und der zu ihren Gunsten erfolgten wertmäßigen Teilung der Haushaltsgegenstände in ausreichendem Maße berücksichtigt worden, nicht gefolgt werden. Angesichts der besonderen Umstände dieses Verfahrens, die durch die erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigung des Kindes der Prozeßparteien und des Verklagten gekennzeichnet sind, wären weitere Feststellungen erforderlich gewesen.